

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/14 2008/22/0882

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2010

Index

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §34

AVG §66 Abs2

AVG §66 Abs4

FPG 2005 §2 Abs4 Z11

FPG 2005 §2 Abs4 Z12

FrG 1997 §21 Abs3

FrG 1997 §21 Abs3 idF 2002/I/126

NAG 2005 §2 Abs1 Z9

NAG 2005 §2 Abs4 Z1

NAG 2005 §47 Abs2

NAG 2005 §8 Abs1

NAG 2005 §8 Abs3

NAGDV 2005 §1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

32004L0038 Unionsbürger-RL

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der S, vertreten durch die Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in 1220 Wien, Wagramer Straße 19, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 2. April 2008, Zl. 151.134/2-III/4/07, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 2. April 2008 behob die belangte Behörde den von der Beschwerdeführerin mit Berufung angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 7. November 2007 gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos. Mit Bescheid vom 2. April 2008 behob die belangte Behörde den von der Beschwerdeführerin mit Berufung angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 7. November 2007 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos.

Mit dem genannten erstinstanzlichen Bescheid war der Antrag der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von Jamaika, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen worden. Mit dem genannten erstinstanzlichen Bescheid war der Antrag der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von Jamaika, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen worden.

Zur Begründung führte die belangte Behörde - wie schon die erstinstanzliche Behörde - aus, dass die am 16. Februar 1989 geborene Beschwerdeführerin am 16. Februar 2007, noch vor der Ausfolgung des Aufenthaltstitels, die Volljährigkeit erreicht und somit gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG nicht mehr zum Kreis der Familienangehörigen gezählt habe. Sie habe dadurch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 47 Abs. 2 NAG nicht mehr erfüllt. Zur Begründung führte die belangte Behörde - wie schon die erstinstanzliche Behörde - aus, dass die am 16. Februar 1989 geborene Beschwerdeführerin am 16. Februar 2007, noch vor der Ausfolgung des Aufenthaltstitels, die Volljährigkeit erreicht und somit gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG nicht mehr zum Kreis der Familienangehörigen gezählt habe. Sie habe dadurch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 47, Absatz 2, NAG nicht mehr erfüllt.

Die Beschwerdeführerin sei mit einem vom 24. Mai 2006 bis 23. November 2006 gültigen Visum eingereist. Ihr damaliger gesetzlicher Vertreter habe am 16. Oktober 2006 einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" zum Zweck der Familienzusammenführung mit dem österreichischen Vater der Beschwerdeführerin gestellt.

Der erstinstanzliche Bescheid sei (nur) deswegen zu beheben, weil die erstinstanzliche Behörde es versäumt habe, die Beschwerdeführerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG und § 23 Abs. 1 NAG über die Notwendigkeit eines anderen Aufenthaltszweckes zu belehren. Der erstinstanzliche Bescheid sei (nur) deswegen zu beheben, weil die erstinstanzliche Behörde es versäumt habe, die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG und Paragraph 23, Absatz eins, NAG über die Notwendigkeit eines anderen Aufenthaltszweckes zu belehren.

Der Verfassungsgerichtshof hat die gegen diesen Bescheid an ihn erhobene Beschwerde nach Ablehnung ihrer Behandlung mit nachträglichem Beschluss vom 4. November 2008, B 1029/08-8, gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, der über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat: Der Verfassungsgerichtshof hat die gegen diesen Bescheid an ihn erhobene Beschwerde nach Ablehnung ihrer Behandlung mit nachträglichem Beschluss vom 4. November 2008, B 1029/08-8, gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, der über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

Nach dem klaren Wortlaut des Bescheidspruchs hat die normative Erledigung der belangten Behörde den Inhalt, den in Berufung gezogenen Bescheid "ersatzlos" zu "beheben". Ein solcher Abspruch hat zur Folge, dass die erstinstanzliche Behörde über den Antrag der Beschwerdeführerin nicht neuerlich entscheiden darf (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. September 2010, 2008/22/0403, mwN, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz. 108). Es bestand im vorliegenden Fall aber keine rechtliche Veranlassung zu einer ersatzlosen Behebung. Auch nach der in der Bescheidsbegründung dargelegten Ansicht hätte die erstinstanzliche Behörde nach § 23 Abs. 1 NAG vorzugehen und somit dann neuerlich über den Antrag zu entscheiden (sofern dieser aufrecht gehalten wird). Bestand nun kein Grund für eine ersatzlose Behebung, ist die kassatorische Entscheidung der Rechtsmittelbehörde inhaltlich rechtswidrig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz. 110, mwN). Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Nach dem klaren Wortlaut des Bescheidspruchs hat die normative Erledigung der belangten Behörde den Inhalt, den in Berufung gezogenen Bescheid "ersatzlos" zu "beheben". Ein solcher Abspruch hat zur Folge, dass die erstinstanzliche Behörde über den Antrag der Beschwerdeführerin nicht neuerlich entscheiden darf (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. September 2010, 2008/22/0403, mwN, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66, Rz. 108). Es bestand im vorliegenden Fall aber keine rechtliche Veranlassung zu einer ersatzlosen Behebung. Auch nach der in der Bescheidsbegründung dargelegten Ansicht hätte die erstinstanzliche Behörde nach Paragraph 23, Absatz eins, NAG vorzugehen und somit dann neuerlich über den Antrag zu entscheiden (sofern dieser aufrecht gehalten wird). Bestand nun kein Grund für eine ersatzlose Behebung, ist die kassatorische Entscheidung der Rechtsmittelbehörde inhaltlich rechtswidrig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66, Rz. 110, mwN). Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Gerichtshof sieht sich veranlasst, für das fortzusetzende Verfahren auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 62 AVG gilt ein Bescheid nur gegenüber jenen Parteien als erlassen, denen er mündlich verkündet oder zugestellt (ausgefolgt) wird (vgl. Hengstschläger/Leeb, § 62 Rz. 8). Gemäß Paragraph 62, AVG gilt ein Bescheid nur gegenüber jenen Parteien als erlassen, denen er mündlich verkündet oder zugestellt (ausgefolgt) wird (vgl. Hengstschläger/Leeb, Paragraph 62, Rz. 8).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist im NAG im Grundsatz dahin geregelt, dass der Bundesminister für Inneres gemäß § 8 Abs. 3 NAG das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung festlegt. Gemäß § 1 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung werden Aufenthaltstitel als Karte erteilt und sind nach einem festgelegten Muster auszustellen. Demnach bewirkt die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels - im Erteilungsfall - in der Regel gleichzeitig den Akt der Zustellung und es entsteht die rechtliche Wirkung des Bescheides erst durch diesen Akt (vgl. Kutscher/Völker/Witt, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht [2010], 35). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist im NAG im Grundsatz dahin geregelt, dass der Bundesminister für Inneres gemäß Paragraph 8, Absatz 3, NAG das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Absatz eins, durch Verordnung festlegt. Gemäß Paragraph eins, der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-

Durchführungsverordnung werden Aufenthaltstitel als Karte erteilt und sind nach einem festgelegten Muster auszustellen. Demnach bewirkt die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels - im Erteilungsfall - in der Regel gleichzeitig den Akt der Zustellung und es entsteht die rechtliche Wirkung des Bescheides erst durch diesen Akt vergleiche , Kutscher/Völker/Witt, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht [2010], 35).

Im vorliegenden Fall wurde unbestritten ein Aufenthaltstitel auf die dargelegte Weise nicht erteilt. Es gibt aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Bescheid erlassen worden wäre, mit dem über den Antrag der Beschwerdeführerin abgesprochen worden wäre.

Entgegen der Beschwerdemeinung war mit der behaupteten Verständigung durch die erstinstanzliche Behörde, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung stattgegeben werden würde - den Verwaltungsakten ist allerdings eine Mitteilung mit einem derartigen Inhalt gar nicht zu entnehmen -, keine Rechtswirkung verbunden. Damit hatte schon die erstinstanzliche Behörde die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erst dann erfolgten Bescheiderlassung anzuwenden, wobei sie von der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen hatte. Zu Recht schloß sich die belangte Behörde dieser Rechtsansicht an.

Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinn des § 47 Abs. 1 NAG sind, ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfüllen. Familienangehörige sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG (in der hier maßgeblichen Stammfassung) u.a. Ehepartner und minderjährige ledige Kinder. Die Minderjährigkeit richtet sich dabei gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 NAG nach den Bestimmungen des ABGB. Gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinn des Paragraph 47, Absatz eins, NAG sind, ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfüllen. Familienangehörige sind gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG (in der hier maßgeblichen Stammfassung) u.a. Ehepartner und minderjährige ledige Kinder. Die Minderjährigkeit richtet sich dabei gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, NAG nach den Bestimmungen des ABGB.

Unbestritten war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an ihren Vertreter am 16. November 2007 nicht mehr minderjährig. Sie beruft sich in der Beschwerde auf die Bestimmungen der §§ 51 ff NAG über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht. Dabei wird aber nicht behauptet, dass der österreichische Vater der Beschwerdeführerin sein gemeinschaftsrechtliches Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe. Dies wäre Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin als Angehörige eines sein Recht auf Freizügigkeit ausübenden Österreicherers gemäß § 54 iVm § 57 NAG die Dokumentation ihres Aufenthaltsrechts begehren könnte. Unbestritten war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an ihren Vertreter am 16. November 2007 nicht mehr minderjährig. Sie beruft sich in der Beschwerde auf die Bestimmungen der Paragraphen 51, ff NAG über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht. Dabei wird aber nicht behauptet, dass der österreichische Vater der Beschwerdeführerin sein gemeinschaftsrechtliches Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe. Dies wäre Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin als Angehörige eines sein Recht auf Freizügigkeit ausübenden Österreicherers gemäß Paragraph 54, in Verbindung mit Paragraph 57, NAG die Dokumentation ihres Aufenthaltsrechts begehren könnte.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang gleichheitsrechtliche Bedenken anspricht, ist ihr zu entgegnen, dass der Verfassungsgerichtshof solchen in Ansehung des § 57 NAG im Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a., nicht gefolgt ist. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang gleichheitsrechtliche Bedenken anspricht, ist ihr zu entgegnen, dass der Verfassungsgerichtshof solchen in Ansehung des Paragraph 57, NAG im Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a., nicht gefolgt ist.

Demnach ist dem Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe § 47 Abs. 2 NAG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, der Boden entzogen. Im Übrigen ist der Verfassungsgerichtshof auch Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der in § 2 Abs. 4 Z 12 FPG definierten Einschränkung der Familienangehörigkeit der Kinder auf minderjährige ledige Kinder - § 2 Abs. 4 Z 11 FPG sieht hingegen in Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG eine Begrenzung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor - nicht gefolgt (vgl. dessen Erkenntnis vom 23. September 2010, G 284/09 u.a.). Demnach ist dem Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe Paragraph 47, Absatz 2, NAG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, der Boden entzogen. Im Übrigen ist der Verfassungsgerichtshof auch Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der in Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer

12, FPG definierten Einschränkung der Familienangehörigkeit der Kinder auf minderjährige ledige Kinder - Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG sieht hingegen in Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG eine Begrenzung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor - nicht gefolgt vergleiche , dessen Erkenntnis vom 23. September 2010, G 284/09 u.a.).

Im Übrigen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht die aus dem Ergebnis abzuleitende Ansicht der belangten Behörde, dass zur Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Entscheidungszeitpunkt und nicht auf das Alter zur Zeit der Antragstellung abzustellen ist.

Gegen diese Ansicht hegt der Gerichtshof keine Bedenken. Während § 21 Abs. 3 Fremden-Gesetz 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Antragstellung Bezug genommen hat, legt § 47 Abs. 2 NAG wieder (wie § 21 Abs. 3 Fremden-Gesetz 1997 in der Stammfassung) den Schwerpunkt auf die Sachlage bei Erteilung des Titels. Somit kann auf das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2000, 99/19/0085, verwiesen werden, mit dem eine solche Rechtslage nicht als unsachlich gewertet wurde. Hingegen stellt das asylrechtliche Familienverfahren (§ 34 AsylG 2005) auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab (vgl. in diesem Sinn schon das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Jänner 2003, 2001/01/0429). Gegen diese Ansicht hegt der Gerichtshof keine Bedenken. Während Paragraph 21, Absatz 3, Fremden-Gesetz 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Antragstellung Bezug genommen hat, legt Paragraph 47, Absatz 2, NAG wieder (wie Paragraph 21, Absatz 3, Fremden-Gesetz 1997 in der Stammfassung) den Schwerpunkt auf die Sachlage bei Erteilung des Titels. Somit kann auf das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2000, 99/19/0085, verwiesen werden, mit dem eine solche Rechtslage nicht als unsachlich gewertet wurde. Hingegen stellt das asylrechtliche Familienverfahren (Paragraph 34, AsylG 2005) auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab vergleiche , in diesem Sinn schon das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Jänner 2003, 2001/01/0429).

Diese ausdrücklich unterschiedlich gestaltete Rechtslage verbietet eine Auslegung, wonach für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 47 Abs. 2 NAG nicht die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich wäre. Zur Vermeidung eines unzulässigen Eingriffs in das Recht auf Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK stehen die Möglichkeiten der Erlangung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (§ 72 NAG in der Stammfassung bzw. § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 NAG in der geltenden Fassung) zur Verfügung. Diese ausdrücklich unterschiedlich gestaltete Rechtslage verbietet eine Auslegung, wonach für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 47, Absatz 2, NAG nicht die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich wäre. Zur Vermeidung eines unzulässigen Eingriffs in das Recht auf Privat- und Familienleben iSd Artikel 8, EMRK stehen die Möglichkeiten der Erlangung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (Paragraph 72, NAG in der Stammfassung bzw. Paragraph 43, Absatz 2 und Paragraph 44, Absatz 3, NAG in der geltenden Fassung) zur Verfügung.

Obwohl somit die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde in der Sache nicht zu beanstanden ist, war wegen der von ihr ausgesprochenen ersatzlosen Behebung mit einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides vorzugehen.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 6 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4 und 6 VwGG Abstand genommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 14. Dezember 2010

Schlagworte

Anwendungsbereich des AVG §66 Abs4 Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008220882.X00

Im RIS seit

01.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at